

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren • 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 525

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66/3

Datum
15. September 2026

Einladung zur 5. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

5. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 30. September 2026, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum A 158 (!) Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 5. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates am 15.07.2026
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
 - 2.1. Neubau eines Funkmastes bei Kloster Mariawald in Heimbach
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Mitteilungen und Anfragen
 - 5.1. Errichtung einer Nassaufbereitungsanlage im ehemaligen Tagebau Noah in Titz – Ameln
 - 5.2. Nationalpark Eifel - Aktualisierung der Verordnung und Erweiterung
 - 5.3. Beratungen des Beirates außerhalb von Beiratssitzungen
 - 5.4. Sonstige Mitteilungen
 - 5.5. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

6. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 2.1, 3, 5.1 bis 5.3 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Castor

Neubau eines Funkmastes bei Kloster Mariawald in Heimbach

Sachverhalt:

Geplant ist der Bau eines ca. 46 m hohen Mobilfunkmastes auf dem Grundstück der Gemarkung Heimbach, Flur 8, Flurstück 7 in Heimbach. Die geplante Anlage soll eine bestehende LTE-Versorgungslücke in Teilen Heimbachs sowie der östlich und südlich gelegenen Landstraßen schließen. Gegenwärtig liegt in diesem Bereich eine schlechte Netzabdeckung vor. Durch den vorliegend gewählten Maststandort werden die Versorgungspflichten, bis Ende 2024 eine 100%ige, breitbandige Abdeckung von Landes- und Staatsstraßen mit mindestens 100 Mbit/s und eine Versorgung von 98% der Haushalte je Bundesland mit mehr als 100 Mbit/s, gefördert und vorangetrieben. Durch den vorliegend gewählten Maststandort werden alle genannten Versorgungspflichten gefördert. Der konkret geplante Standort ist zudem funktechnisch geeignet, um die oben genannten Versorgungsziele zu erreichen.

Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans 6 „Heimbach“ des Kreises Düren und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rurtal und Seitenhänge zwischen Blens und Hasenfeld“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-4 des Landschaftsplans. Unmittelbar an das betroffene Grundstück angrenzend liegt der Nationalpark Eifel. Die Bereiche des Nationalparks sind auf europäischer Ebene ebenfalls als Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ und FFH-Gebiet „Kermeter“ ausgewiesen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß Festsetzung Ziffer 2.2, II. Nr. 1 ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben. Zusätzlich verboten ist es gemäß Festsetzung Ziffer 2.2, II. Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 10, Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder wesentlich umzugestalten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern sowie Gehölze aller Art und Struktur oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Für die Errichtung des Funkmastes ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Auszüge aus den Unterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen u.a. eine funktechnische Begründung, eine Alternativenprüfung hinsichtlich des Standortes, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, eine FFH-Vorprüfung sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe I (jeweils M&S Umweltprojekt GmbH) vor.

Die geplante Mobilfunkanlage befindet sich in einer Hanglage am nördlichen Rand einer Weidefläche, unmittelbar westlich an einen Wald- und Wirtschaftsweg angrenzend, ca. 750 m südlich der Ortslage von Heimbach. Die Zufahrt erfolgt aus der Ortslage Heimbach über die L 249 – Mariawalder Straße nach Süden. Nach Erreichen des Klosters „Mariawald“ wird nach Südosten auf einen befestigten Wirtschaftsweg abgebogen und diesem Richtung Nordosten für ca. 450 m gefolgt. Der Anlagenstandort befindet sich anschließend westlich auf der anliegenden Weide. Neben Heimbach befindet sich die Ortslage Steinbach (945 m Nordwesten) in der Anlagenumgebung. Außerdem befindet sich das Gelände der Abtei „Mariawald“ ca. 250 m im

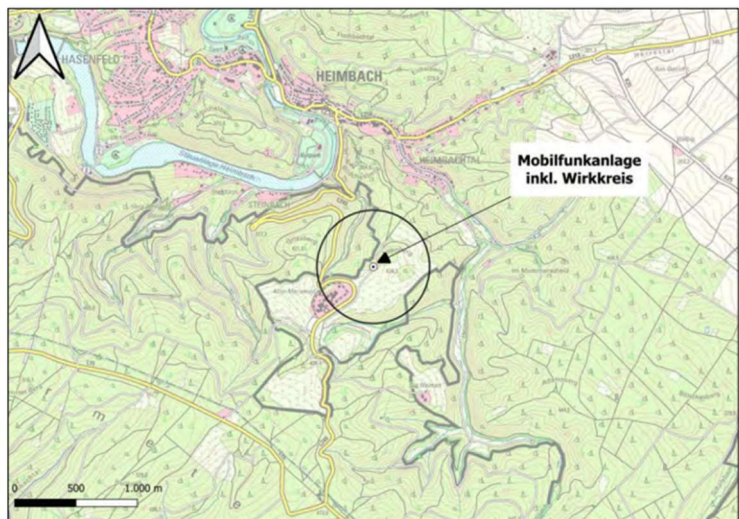


Abbildung 1: Lage der geplanten Mobilfunkanlage Heimbach

Südwesten. An anderen Standorten im näheren Umfeld würden sich vergleichbare oder höhere Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ergeben.

Die Mobilfunkanlage besteht aus einem Stahlgittermast (Höhe: 45,91 m), vier Punktfundamenten (ca. 0,8 x 0,8 m), technischen Anlagen, einer Stahlgittertreppe als Zugang zur Technik und Mast sowie Arbeitsflächen. Das Anlagengelände soll mit einem Stahlmattenzaun eingezäunt werden. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Mobilfunkanlage beträgt insgesamt rund 72 m². Davon werden ca. 23 m² vollversiegelt und 49 m² teilversiegelt. Im Zuge der Baumaßnahme werden zur Verbreiterung der Zuwegung im Bereich des Wirtschaftsweges sowie zur Errichtung eines Wendeplatzes, eines Kranstellplatzes und einer Vormontagefläche zusätzliche Flächen von insgesamt ca. 520 m² temporär beansprucht.

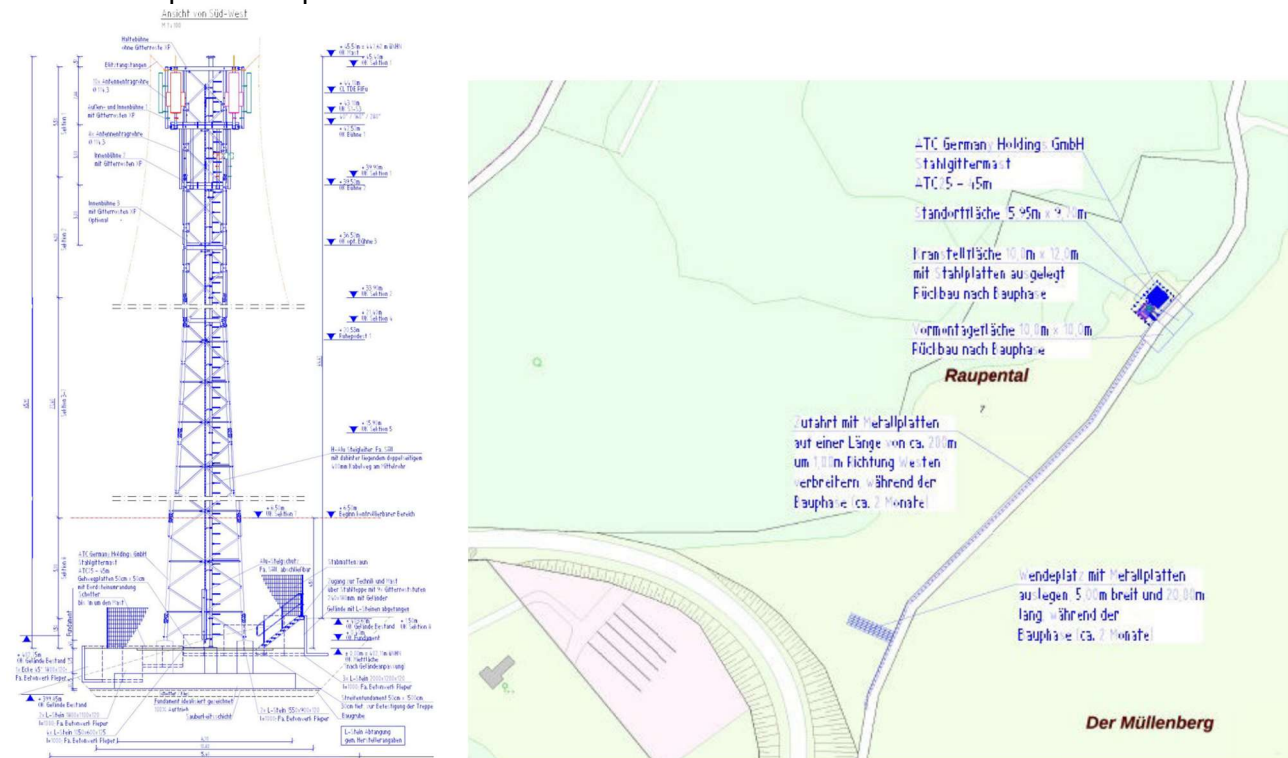


Abbildung 2: Mastansicht (links) und Lageplan

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die asphaltierten L 249 sowie einen befestigten Wirtschaftsweg. Diese sind für die Befahrung mit entsprechenden Baumaschinen und Lastfahrzeugen geeignet. Zunächst erfolgt die Herstellung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen mittels Fahrbahnplatten auf dem geschotterten Wirtschaftsweg sowie dem südöstlich anliegenden Hang. Letzterer muss für die Einrichtung abgetragen werden und wird nach Ende der Bauphase (ca. 2 Monate) wiederhergestellt. Mit dem Bauvorhaben ist die Rodung von 5 Bäumen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen verbunden. Die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen auf der Wiese ist nicht möglich, da hier aufgrund der Hanglage auch bei entsprechenden baulichen Vorkehrungen die Gefahr des Abrutschens der Kranstellfläche besteht. Die Inanspruchnahme des östlichen Hanges einschließlich der 5 Bäume ist daher aus Gründen der Standsicherheit und der Verringerung der Unfallgefahr auf der Baustelle notwendig.

Nach dem Aushub der Fundamentgrube für den Mast und die Technikfundamente mittels geeigneten Baggers erfolgt anschließend die Herstellung der Fundamente. Vorbehaltlich des Baugrundgutachtens wird eingeschätzt, dass sich das Bodenmaterial zumindest teilweise zur Restverfüllung der Baugrube eignen wird. Der überschüssige Erdaushub wird entsprechend der bestehenden Gesetze nachweisbar verwertet oder entsorgt. Eine längere Zwischenlagerung von Material ist nicht vorgesehen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt nach Wiederherstellung aller temporär beeinträchtigten Flächen ein Defizit von 607 Biotopwertpunkten, das über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen wird. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld gezahlt.

Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung wurde gutachterlich festgestellt, dass durch den kleinräumigen Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiets zu erwarten sind.

Im Rahmen der vorgelegten Gutachten wurde festgestellt, dass unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung außerhalb der Vogelbrutzeit sowie außerhalb der Dämmerung und Nacht und unter Durchführung einer ökologischen Baufeldkontrolle kein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu erwarten ist. Als Ausgleich (CEF-Maßnahme) für die in den zu rodenden Gehölzen lokalisierten, potenziellen Tagquartieren von Fledermäusen sind sechs Fledermauskästen in den unmittelbar angrenzenden Gehölzen anzubringen.

Zur erforderlichen Befreiung für die Errichtung des Funkmastes:

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Errichtung des Funkmastes zur Schließung einer bestehenden LTE-Versorgungslücke erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch den technischen Fortschritt und die zunehmende Bedeutung der Mobilfunkversorgung bedingt ist. Die Bundesregierung hat im November 2019 die vom Ministerium vorgelegte Mobilfunkstrategie der Bundesregierung beschlossen. Ziel der Mobilfunkstrategie ist es, eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere auch die Mobilfunkversorgung von Landes- und Staatsstraßen. Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung bzw. die Notwendigkeit zur flächendeckenden Versorgung von Landstraßen mit mobilen Sprach- und Datendiensten war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Heimbach nicht absehbar.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Der Antragsteller hat die besondere Dringlichkeit einer zeitnahen Entscheidung über die Befreiung ausführlich dargelegt, so dass eine sog. „Vorsitzendenentscheidung“ gem. § 70 Abs. 7 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz getroffen werden muss.

Am 04.09.2026 wurden die Beiratsmitglieder über den Sachverhalt informiert und alle relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt (Antragsunterlage, Vorlage für Vorsitzendenentscheidung, Begründung der Dringlichkeit, Potenzialanalyse Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Am 09.09.2026 hat der Beiratsvorsitzende, Herr Dr. Siepen, unter Hinzuziehung der Beiratsmitglieder Frau Siehoff und Herr Michels dem untenstehenden Beschlussvorschlag zugestimmt. In dieser Sitzung hat ein Vertreter des Antragstellers, Herr Everding, die Dringlichkeit der Entscheidung für den weiteren Bauablauf nochmals begründet und die vorhergegangenen Verzögerungen bei der Antragsstellung und -bearbeitung begründet, die nun zu entsprechendem Zeitdruck geführt haben.

Frau Siehoff hat darum gebeten, dass die beigelegte **Anlage 1** als Ihre Stellungnahme zu dem Sachverhalt der Mitteilung an den Beirat zugefügt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Neubau eines Funkmastes bei Kloster Mariawald in Heimbach" keinen Gebrauch.

Zum Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebiete für den Bau eines Mobilfunkmastes
AK Naturschutzbeirat 09.09.2026

Frau Siehoff lehnt den Antrag mit folgender Begründung ab. Diesem kann nicht in einer
Vorsitzendenentscheidung stattgegeben werden.

Begründung

1. Die Dringlichkeit ist nicht gegeben. Sie ist hausgemacht. Der LBP datiert vom 24. Februar 2025. Seitdem hätte der Antrag auf Befreiung von den Verboten des LSG und der NSG und FFH-Gebiete schon längst gestellt werden können. Die Termine der Beiratssitzungen sind auch schon lange bekannt. Die rechtzeitige Beantragung der Befreiung von den Verboten der Schutzgebiete ist Aufgabe der Vorhabenträger. Dass sich bei zu später Beantragung ein angesetzter Termin für den Beginn der Bauarbeiten nicht mehr halten lässt, ist hier eigenes Verschulden der Baufirma. Ein regelkonformes Verfahren wird von jedem Bauherrn verlangt und ist keine unzumutbare Härte. Der geplante Anlagenstandort befindet sich laut Liste (LBP S. 10) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rurtal und Seitenhänge zwischen Blens und Hasenfeld“ (LSG-5304-0003) und des Naturparks „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn - Eifel“ (NTP-008). In der Umgebung befinden sich zudem zahlreiche weitere Schutzgebiete. Für FFH-Gebiete im Abstand < 300 m ist zudem eine FFH-VP vorzulegen: FFH Kermeter DE-5404-301 Abstand 30 m, VSG Nationalpark Eifel DE-5304-402 30 m, NP Eifel NP-5304-001 30 m. Dabei ist auch der Eingriff in das Landschaftsbild stärker zu berücksichtigen.
2. Es wird noch nicht einmal die Einladungsfrist von 5 Werktagen eingehalten. Eine Vorbereitung innerhalb von 3 Werktagen ist unzumutbar. Eine ausreichende Vorbereitung ist unmöglich.
3. Die vorliegenden Unterlagen sind nicht mehr aktuell. Im August 2026 wurde das Vorkommen der Großen Hufeisennase bekannt, einer in NRW vom Aussterben bedrohten Fledermausart. Dieser Nachweis wurde auch dem LANUK und der UNB des Kreises Düren gemeldet. Es ist nun zu prüfen, ob der vorgesehene Bau des Mobilfunkmastes unter Berücksichtigung des Vorkommens des Großen Mausohres mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist und das Verfahren in der vorgesehenen Form weitergeführt werden kann. Die große Hufeisennase ist jeden Falls in der ASP und dem LBP zu berücksichtigen und es ist nachzuweisen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

zu TOP 3 der 5. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 30.09.2026

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

16.07.2026-30.09.2026

Stand: 15.09.2026

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
318	24.08.2026	Gemeinde Niederzier	4. Änd. FNP „Besucher- informations- zentrum“	Sondergebiet Zweckbest.: Besuchs- u. Infozentrum Sophienhöhe	ja	nein	nein	nein	Ablehnung der FNP- Änderung zum Erhalt und zur Förderung der vor- handenen biologischen Vielfalt	Keine grunds. Bedenken. Hinweise zur Eingriffsrege- lung und zur Sicherung der artenschutz- rechtlichen Maßnahmen	nein	24.08.2026
319	01.09.2026	Hürtgen- wald	29. FNP-Änd: „Wohngebiet Auf dem Brü- chelchen, Straß“	Wohngebiet, Offenlage	ja	ja	ja	LSG	Beratung im Arbeitskreis am 05.08.2026: Beirat lehnt die FNP-Änderung ab. Verweis auf Stellung- nahme Bebauungsplan	Keine grunds. Bedenken	nein	02.09.2026
320	01.09.2026	Hürtgen- wald	B-Plan G6 „Auf dem Brüchelchen, Straß“	Wohngebiet, Offenlage	ja	ja	ja	LSG	Beratung im Arbeitskreis am 05.08.2026: Bedenken Artenschutz ins. Stein- kautz	Bedenken & Nachforderun- gen zu Bilan- zierung, Bio- topschutz, Artenschutz	nein	02.09.2026
321	03.09.2026	Nideggen	14. FNP- Änderung „Schmittbü- chel“	Wohngebiet	ja	Nein	Nein	LSG	Beteiligung am 07.08. per E-Mail: Kein Beratungs- bedarf, keine Stellung- nahme	Nachforderung Begründung, LBP und ASP	nein	09.09.2026

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
322	03.09.2026	Nideggen	B-Plan N 24 „Schmittbü- chel“	Wohngebiet	Ja	Nein	Nein	Ja	Beteiligung am 07.08. per E-Mail: Kein Beratungs- bedarf, keine Stellung- nahme	Nachforderung LBP und ASP, Hinweis Zer- schneidung	nein	09.09.2026

Die zum Bau der Anlage erforderliche Fläche ist in ihrem Ist-Zustand nicht ausreichend tragfähig. Zur Herstellung einer geeigneten Aufstandsfläche soll daher eine insgesamt ca. 1,50 m starke Stabilisierung aus Recycling-Baustoffe mittlerer Schadstoffbelastung (RC 2) auf einer Fläche von rund 30.000m² eingebaut werden. Diese Tragschicht wird durch eine hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT-Schicht) mit einer Stärke von etwa 30-40 cm ergänzt und anschließend mit einer Asphalttschicht von ca. 14 cm überbaut. Zudem erfolgt die Anlage eines Absetzbeckens mit einem Wasservolumen von 47.000m³. Die Wassernutzung erfolgt im Kreislaufverfahren.



Der Tagebau Noah befindet sich gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan „Titz / Jülich-Ost“ (LP 11) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-2 "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz". Gemäß Festsetzung Ziffer 2.2. II sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG NRW). Hierunter fällt u.a. die Errichtung baulicher Anlagen, die Verlegung von Leitungen, Boden zu versiegeln oder Gewässer anzulegen.

Gemäß LP 11, Festsetzung Ziffer 2.2 V Nr. 2 kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde (jetzt Untere Naturschutzbehörde) auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2, Kapitel II, Nr. 1. - 18. für Maßnahmen erteilen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 ist u.a.:

- die Erhaltung der Gewässer- und Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Für die Errichtung einer temporären Nassaufbereitungsanlage kann unter nachfolgenden Bedingungen eine Ausnahme erteilt werden:

- 1) Es erfolgt kein Eingriff in die vorhandenen Gehölzstrukturen u.a. auf den Böschungen
- 2) Die Anlage inklusive Absetzbecken wird nach Ablauf der beantragten Nutzungszeit vollständig zurückgebaut.

Aufgrund der Lage der Nasswasseraufbereitungsanlage im bergrechtlich genehmigten Sand- und Kiestagebau erfolgt das Genehmigungsverfahren (Sonderbetriebsplan) durch die Bezirksregierung Arnsberg. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes liegt somit gemäß § 33 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde (Dezernat 51).

Nationalpark Eifel - Aktualisierung der Verordnung und Erweiterung

Sachverhalt:

Bei Gründung umfasste der Nationalpark Eifel eine Fläche von rund 10.792 Hektar. Die nun geplanten Erweiterungen haben eine Größe von rund 793 ha. Neben eigenen Flächen des Landes gehört hierzu lediglich eine 0,43 Hektar große Parzelle der NRW-Stiftung, die der Einbeziehung zugestimmt hat. In kleinem Umfang sind – zum Beispiel im Nachgang von Flächentauschen zu Gunsten des Nationalparks – auch Flächenkorrekturen bzw. -herausnahmen vorgesehen (rund 9 ha). Insgesamt soll der Nationalpark mit den vorliegenden Änderungen somit um rund 784 Hektar wachsen. Der Nationalpark wird damit eine Größe von rund 11.576 Hektar haben und ausschließlich Flächen von Land, Bund, Wasserverband Eifel-Rur und NRW-Stiftung umfassen.

Zu den geplanten Erweiterungen gehört ein Waldkomplex entlang der Rur bei Simmerath. Ziel ist es, in den dortigen Laubwäldern natürliche Dynamiken zu ermöglichen. In Wäldern aus nicht heimischen Nadelbäumen sollen – wo erforderlich – zunächst noch Waldentwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Naturnähe durchgeführt werden. Hierfür wird die Nationalparkverwaltung entsprechende Vorschläge erarbeiten und mit den Nationalparkgremien abstimmen. Im Norden sollen landeseigene Wälder südwestlich von Zerkall (im Kreis Düren, südlich von Bergstein) in den Nationalpark aufgenommen werden. Diese Flächen sind von arten- und strukturreichen Eichenwäldern geprägt, in denen Arten wie Klein- und Mittelspecht, Schlingnatter und Wildkatze vorkommen. Naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen in diesem Bereich sollen in die Pflegezone des Nationalparks aufgenommen und dauerhaft erhalten werden. Geplant sind zudem viele weitere kleinere Erweiterungen und Lückenschlüsse mit Flächen, die das Land hierzu in den vergangenen Jahren erworben hat. Durch die geplanten Erweiterungen wird sich die Abgrenzung des Nationalparks besser an naturräumlichen Gegebenheiten orientieren.

Für die Erweiterungsflächen wird die Nationalparkverwaltung in Zusammenarbeit mit der Region einen Nationalpark- und Wegeplan erarbeiten. Gemäß Nationalpark-Verordnung berücksichtigt der Wegeplan die Erholungsbedürfnisse und lokalen Nutzungstraditionen der im Nationalpark liegenden und an den Nationalpark unmittelbar angrenzenden Ortschaften. Für Erweiterungsflächen sieht der Verordnungsentwurf vor, dass das bestehende Wegenetz aus befestigten oder markierten Wegen bis zur Erarbeitung eines Wegeplans weitergenutzt werden kann. Die Erarbeitung des Nationalparkplans wird durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe mit zahlreichen Mitgliedern unterschiedlicher Disziplinen begleitet. Vertreten sind dort auch die Mitglieder des Kommunalen Nationalparkausschuss, der in Grundsatzfragen und bei langfristigen Planungen (einschließlich Nationalparkplan und Wegeplan) ein Vetorecht hat.

Jagdliche Regelungen für den Nationalpark Eifel werden in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel getroffen. Diese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Zu den Änderungen / Aktualisierungen im Textteil gehören:

- Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus der Evaluierung durch Nationale Naturlandschaften e.V. zur deutlicheren Herausstellung des vorrangigen Schutzzwecks "Schutz der ungestörten Dynamik natürlicher Prozesse".
- Umbenennung der Nationalpark-Zonen, um eine bessere Unterscheidung von Naturdynamik-, Entwicklungs- und Pflegezonen zu ermöglichen. Die fachlichen Ziele und Fristen (zur internationalen Anerkennung) bleiben dabei bestehen.
- Verlagerung der Nationalpark-Zonierung aus der Nationalpark-Verordnung in den Nationalparkplan: Durch die bisherige Verortung in der Nationalpark-Verordnung erfordert jede Änderung der Zonierung durch Fortschritte bei der Waldentwicklung eine Änderung der Verordnung. Die Verlagerung in den Nationalparkplan vereinfacht das Verfahren, stellt aber weiterhin eine umfangreiche Beteiligung sicher.
- Aufnahme einer Regelung für Erweiterungsflächen: Bestandsschutz für Wege, bis ein Wegeplan abgestimmt ist.
- Nutzung digitaler Möglichkeiten bei Auslage (Druckfassung liegt weiterhin bei der Nationalparkverwaltung aus).

In **Anlage 1** ist eine Synopse (Gegenüberstellung bisherige Fassung/neue Fassung) beigelegt.

Der Kreis Düren hat eine Stellungnahme abgegeben, die in **Anlage 2** wiedergegeben ist. Weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren, das vom 22.06.2026 bis 11.09.2026 durchgeführt wurde, finden sich hier: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1028102/1072768>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) Vom 17. Dezember 2003	Verordnung über den Nationalpark Eifel (NLPVO Eifel) Vom ...
Nationalpark Eifel Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:	Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr verordnet aufgrund - des § 36 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags und - des § 22 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr:
Präambel Die für die Naturlandschaft der Eifel charakteristischen Lebensräume von Laubwäldern, Quellgebieten, Bachtälern und Offenlandflächen sollen durch die Errichtung eines Nationalparks der Kategorie II nach den Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) besonders geschützt werden; diese Kriterien sollen nach spätestens 30 Jahren erfüllt sein. Der Nationalpark Eifel repräsentiert innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Europas in hervorragender Weise die Buchenmischwälder der atlantisch geprägten westlichen Mittelgebirge (kollin bis submontan-montan) auf überwiegend saurem Ausgangsgestein. Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Mittelgebirgslandschaft wird durch einen einheitlichen Schutz auf Dauer gewährleistet und für die Bevölkerung unmittelbar erlebbar gemacht. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, langfristig den Nationalpark räumlich weiter zu entwickeln.	<i>Hinweis: Aufgrund rechtsförmlicher Vorgaben wurde die Präambel aufgelöst. Die Inhalte wurden teilweise in den Verordnungstext und in die Begründung verlagert.</i>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus sind in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Nationalparks zu berücksichtigen.	
Abschnitt I	Abschnitt 1
Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck	Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck
§ 1 Erklärung zum Nationalpark (1) Die im südlichen Teil der Städteregion Aachen und des Kreises Düren sowie im westlichen Teil des Kreises Euskirchen gelegenen Staatswaldgebiete Wahlerscheid, Dedenborn, Kermeter, Hetzingen, der Truppenübungsplatz Vogelsang mit Ausnahme des Bereichs der Burg Vogelsang, der Urftsee und der Urftarm des Obersees werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10.700 ha. (2) Der Nationalpark trägt den Namen "Nationalpark Eifel".	§ 1 Erklärung zum Nationalpark (1) Die im südlichen Teil der Städteregion Aachen und des Kreises Düren sowie im westlichen Teil des Kreises Euskirchen gelegenen Staatswaldgebiete Wahlerscheid, Dedenborn, Kermeter, Hetzingen sowie die im ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang gelegene Dreiborner Hochfläche, die Urftalsperre und der Urftarm des Obersees werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von circa 11 576 Hektar. Der Nationalpark repräsentiert innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Europas in hervorragender Weise die naturnahen Buchenmischwälder der atlantisch geprägten westlichen Mittelgebirge auf überwiegend saurem Ausgangsgestein. Neben Laubwäldern umfasst der Nationalpark als weitere wertvolle Lebensräume Quellgebiete, Fließgewässer und Felsbildungen sowie naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbiotope. ehemals weit verbreiteter, extensiv genutzter Offenlandbiotope. (2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Eifel“.
§ 2 Geltungsbereich und Zonierung (1) Die Lage des Nationalparks ergibt sich aus der als Anlage 1 in Verkleinerung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Nationalparkkarte) und der genaue Geltungsbereich aus der Abgrenzung des Nationalparks in einer Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:10.000 und dem als Anlage 2 beigefügten Flurstücksverzeichnis.	§ 2 Geltungsbereich und Zonierung (1) Die Lage des Nationalparks ergibt sich aus der Nationalparkkarte nach Anlage 1 zu dieser Verordnung und dem Flurstücksverzeichnis nach Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(2) Die Nationalparkkarte und die Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters mit der Grenze des Nationalparks sowie das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen mit dieser bei der Bezirksregierung Köln, der Nationalparkverwaltung (§ 18) sowie der Städteregion Aachen und den Kreisen Düren und Euskirchen und den Städten und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath während der Dienststunden zur Einsicht aus. (3) Der Nationalpark ist in zwei Zonen gegliedert, die in der in Absatz 1 genannten Karte ausgewiesen sind: Zone I: Prozessschutzzone (grün dargestellt), Zone II: Pflegezone (gelb dargestellt). Zone I unterteilt sich in Zone I a: Flächen, die ab sofort dem Prozessschutz überlassen werden können. Zone I b: Flächen, die nach einer Umbauphase von längstens 30 Jahren in den Prozessschutz entlassen werden können. Zone I c: Ein Umbau innerhalb der nächsten 30 Jahre wird voraussichtlich nicht möglich sein; die Entlassung in den Prozessschutz bleibt erklärtes Ziel. Zone II unterteilt sich in Zone II a: Offenlandflächen, die der regelmäßigen Pflege bedürfen; Funktionspflegezonen im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude; technische Funktionspflegezonen wie der Urftsee. Zone II b: Offenlandflächen, deren Verbleib in Zone II im Rahmen des Nationalparkplans in Form eines Prüfauftrages durch die Nationalparkverwaltung zu klären ist. (4) In der Zone I (Naturschutz ohne Management nach den Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) sind Natur und Landschaft der Flächen der Zone I a (Waldflächen: dunkelgrün; Offenlandflächen: dunkelgrün senkrecht gestreift) der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen in der Zone I b	(2) Der Nationalpark ist in eine Naturdynamikzone (Zone I), eine Entwicklungszone (Zone II) und eine Pflegezone (Zone III) gegliedert. Die Naturdynamikzone (Zone I) umfasst Flächen, die der natürlichen Dynamik überlassen sind. Waldentwicklungsmaßnahmen mit Holzentnahmen sind in der Naturdynamikzone abgeschlossen. Die Entwicklungszone (Zone II) umfasst Flächen mit naturschutzfachlichen Entwicklungsbedarfen und gliedert sich in zwei Bereiche. Zone II A umfasst Flächen, die nach Abschluss von naturschutzfachlich erforderlichen Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen spätestens 30 Jahre nach Ausweisung als Nationalpark der natürlichen Dynamik zu überlassen sind und in Zone I überführt werden. Flächen der Zone II B werden nach Abschluss der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ebenfalls frühestmöglich in Zone I überführt. Dies kann in Zone II B auch nach der 30-jährigen Entwicklungszeit erfolgen, wenn dies naturschutzfachlich erforderlich ist. Eine entsprechende Planung ist im Rahmen des Nationalparkplans zu erarbeiten und zu begründen. Die Pflegezone (Zone III) umfasst naturschutzfachlich besonders wertvolle Biotopflächen, Flächen im Umfeld denkmalgeschützter Gebäude, Funktionsflächen wie die Urftalsperre oder Umweltbildungsflächen, für die besondere Anforderungen an das Management gelten oder regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich sind. Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 4) und den Maßnahmenplan (§ 8) bestimmt. (3) Zur räumlichen Ausgestaltung der Zonierung des Nationalparks erarbeitet die Nationalparkverwaltung eine Zonierungskarte als

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(mittelgrün) sind nach einer kurz- bis mittelfristigen Umbauphase von höchstens 30 Jahren dem Prozessschutz zu überlassen. Für Flächen der Zone I c (hellgrün), auf denen ein Umbau innerhalb von 30 Jahren voraussichtlich nicht möglich erscheint, ist die dauerhafte Entlassung in den Prozessschutz erklärtes Ziel. (5) In der Zone II (Naturschutz mit Management nach den IUCN - Kriterien) sind Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen und kulturhistorisch wertvolle Flächen und Objekte durchzuführen. Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 4) bestimmt. (6) Für die Flächen der Zone II b (gelb/grün schräg gestreift) legt die Nationalparkverwaltung (§ 18) nach Durchführung des Prüfauftrages nach Absatz 3 die Zonierung sowie die Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Nationalparkplanes (§ 4) fest. (7) Über eine Einbeziehung des Geländes der Burg Vogelsang in den Geltungsbereich dieser Verordnung entscheidet der Verordnungsgeber zum 1. Januar 2006 mit dem Abzug der belgischen Streitkräfte. In der Fläche des bebauten Bereichs um Burg Vogelsang in der Abgrenzung der im Regionalplan als Bereich "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellten Fläche (in der Nationalparkkarte schwarz schräg gestreift) sind nur nationalparkverträgliche Nutzungen im Rahmen der Konversion des Truppenübungsplatzes zulässig (§53 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,).	Bestandteil des Nationalparkplans. Die Zonierungskarte einschließlich einer Übersicht der aktuellen Anteile der Naturdynamik-, Entwicklungs- und Pflegezonen ist regelmäßig fortzuschreiben.
§ 3 Schutzzweck (1) Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche	§ 3 Schutzzweck (1) Vorrangiger Schutzzweck sind möglichst ungestörte Abläufe der Natur (Naturdynamiken) zum Schutz der naturräumlich charakteristischen natürlichen oder naturnahen Ökosysteme mit ihren typischen Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Böden und Gesteine. Notwendige Renaturierungen und Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen. (2) Schutzzweck ist: 1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen zu erhalten oder zu entwickeln und insbesondere einen vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. - Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen, 2. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, 3. die besonders schutzwürdigen Offenlandbiotope gemäß Nationalparkkarte (§ 2) zu erhalten und zu pflegen. (3) Der Nationalpark soll auch 1. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen, 2. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen, 3. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen, 4. kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen, soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht. (4) Weiterer Schutzzweck ist auf der Grundlage von § 53 des Landesnaturschutzgesetzes die Bewahrung oder Wiederherstellung eines	Naturnähe finden in diesen Bereichen nur in einer Übergangszeit entsprechend der Zonierung (§ 2) statt. Der Nationalpark soll spätestens 30 Jahre nach Ausweisung auf mindestens 75 Prozent der Fläche natürliche Dynamiken ermöglichen. (2) Der Nationalpark dient zudem dazu: 1. Lebensräume für seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen (Anlage 3 zu dieser Verordnung) bereitzustellen, 2. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, 3. gemäß Nationalparkplan innerhalb der Pflegezone besonders schutzwürdige Offenlandbiotope zu erhalten und zu pflegen, 4. die besondere Eigenart, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen, 5. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis zu erhalten, zu entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenzuführen, 6. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Besucherinnen und Besucher erlebbar zu machen, 7. kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler zu erhalten und erlebbar zu machen, 8. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihrer natürlichen Artengemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, 9. die großräumigen Wanderbewegungen heimischer Tierarten zu gewährleisten sowie 10. Umweltbeobachtung und Forschung mit dem Schwerpunkt auf Naturdynamik-Aspekten durchzuführen. (3) Im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in den in Anlage 3 dargestellten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung: 1. Prioritäre Lebensraumtypen: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), Schlucht- und Hangmischwälder (9180), Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230), Moorwälder (91 D0). 2. Weitere Lebensraumtypen: Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Glatthaferwiesen (6510), Berg-Mähwiesen (6520), Pfeifengraswiesen (6410), Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150), Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Trockene Heidegebiete (4030), Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150). (In Klammern ist der FFH-Zifferncode angegeben.) 3. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie insbesondere Wildkatze, Biber, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mauereidechse, Schlingnatter und Prächtiger Dünnfarn, Groppe, Bachneunauge. (5) Schutzzweck ist darüber hinaus auf der Grundlage von § 53 des Landesnaturschutzgesetzes, für die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere für:	Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025) geändert worden ist, im Folgenden FFH-Richtlinie, dient der Nationalpark zudem dem Schutz der in ihm gelegenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gemäß der Anhänge I und II der Richtlinie 92/43/EWG. In Anlage 3 sind die Abgrenzung und Ziele dieser Gebiete sowie die dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten von gemeinschaftlichem Interesse dargestellt. (4) Im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. 2010 L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, im Folgenden Vogelschutzrichtlinie, trägt der Nationalpark

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Uhu, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Eisvogel. (6) Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer inkl. ihrer Ufer und hier insbesondere des Urftausees als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat und als wichtiger Rastplatz für störungsempfindliche Wat- und Wasservögel bei ihrem Zug über die Mittelgebirge sowie die Gewährleistung der großräumigen Wanderbewegungen des Rotwildes.	zudem zum Schutz des in ihm gelegenen Europäischen Vogelschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) und der dort vorkommenden Vogelarten sowie zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume bei (Anlage 3). Die Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 52 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, gesetzlich geschützt und in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2023 (MBI. NRW. S. 1426) veröffentlicht.
Abschnitt II Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen	Abschnitt 2 Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen
§ 4 Nationalparkplan (1) Für das Gebiet des Nationalparks ist von der Nationalparkverwaltung (§ 18) ein Nationalparkplan zu erstellen. (2) Der Nationalparkplan beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung der in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzwecke erforderlich sind. Dieser ist gemäß dem "Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen" der Föderation der europäischen Natur- und Nationalparke (EUOPARC) zu erarbeiten. Der Plan enthält insbesondere - die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die entsprechenden Biotopschutzmaßnahmen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Waldbaumaßnahmen, - den Wegeplan, der das zu erhaltende Wegenetz sowie die beabsichtigte Entwicklung der Wege enthält (§ 5),	§ 4 Nationalparkplan (1) Für das Gebiet des Nationalparks ist durch die Nationalparkverwaltung (§ 17) ein Nationalparkplan zu erstellen. (2) Der Nationalparkplan beinhaltet Leitbilder, Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung der in § 3 genannten Schutzzwecke erforderlich sind. Der Plan enthält insbesondere 1. die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die entsprechenden Biotopschutzmaßnahmen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Waldentwicklungsmaßnahmen, 2. den Wegeplan (§ 5), 3. die Zonierungskarte (§ 2 Absatz 3), 4. die für das Wildtiermanagement notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 und

Bisherige Fassung	Neue Fassung
- die zur Wildbestandsregulierung notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Verordnung und - ein Konzept zur Besucherlenkung auf der Basis der naturschutzfachlichen Eckpunkte für ein touristisches Angebot "Naturerleben im Nationalpark Eifel" (Anlage 4). Dabei werden das "Perspektivenbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel" und der "Touristische Masterplan Nationalparkregion Eifel" berücksichtigt.	5. ein Konzept zum Naturerleben und zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher.
§ 5 Wegeplan (1) Das bei In-Kraft-Treten der Verordnung bestehende Wegenetz genießt vorbehaltlich der Einschränkungen durch militärische Nutzungen bis zur Genehmigung des Nationalparkplans gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Bestandsschutz. (2) Der Wegeplan stellt als Teil des Nationalparkplans das beabsichtigte Wegenetz der Forstwege, Pilgerwege, Wanderwege, Loipen, Reit- und Radwege im Nationalpark als Teil eines Konzeptes zur Besucherlenkung kartografisch dar. (3) Grundlage für die Erarbeitung des Wegeplans ist das bestehende Wegenetz auf der Basis der Deutschen Grundkarte. (4) Die Wege und Loipen sollen den Nationalpark der Allgemeinheit zugänglich machen und den Besucherinnen und Besuchern geeignete Möglichkeiten für die Erholung, das Naturerleben und die Bildung erschließen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. Der Wegeplan soll auch große von Wegen unzerschnittene Bereiche ausweisen, insbesondere in Gebieten, in denen Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben. (5) Der Wegeplan hat auch die Erholungsbedürfnisse und die Aufrechterhaltung bestehender lokaler Nutzungstraditionen der im	§ 5 Wegeplan (1) Der Wegeplan stellt als Teil des Nationalparkplans das freigegebene Wegenetz der Wanderwege, Radwanderwege, Reitwanderwege und Loipen sowie die Betriebs- und Rettungswege im Nationalpark kartografisch dar. (2) Die Wege und Loipen des Wegeplans sollen den Nationalpark der Allgemeinheit zugänglich machen und, soweit der Schutzzweck es erlaubt, den Besucherinnen und Besuchern geeignete Möglichkeiten für die Erholung, das Naturerleben und die Bildung erschließen. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. Der Wegeplan soll auch große, von Wegen unzerschnittene Bereiche ermöglichen. (3) Der Wegeplan berücksichtigt angemessen die Erholungsbedürfnisse und die Aufrechterhaltung bestehender lokaler Nutzungstraditionen der

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Nationalpark liegenden oder an den Nationalpark unmittelbar angrenzenden Ortschaften angemessen zu berücksichtigen.	im Nationalpark liegenden oder an den Nationalpark unmittelbar angrenzenden Ortschaften. (4) In Flächen, die erst nach Gründung des Nationalparks in diesen aufgenommen wurden (Erweiterungsflächen) und für die bislang kein Nationalpark- und Wegeplan vorliegt, kann das bestehende Wegenetz aus befestigten oder markierten Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Loipen bis zur Erarbeitung und Genehmigung eines Wegeplans weitergenutzt werden.
§ 6 Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans (1) Die Erarbeitung des Nationalparkplans wird durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe gemäß § 20 begleitet. Diese wird von der Nationalparkverwaltung einberufen. (2) Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung in analoger Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), den danach zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Stellen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Nationalparkverwaltung prüft diese Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vor. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. (3) Sofern der Nationalparkplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt (s. § 8 Abs. 3). (4) Der Nationalparkplan ist innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung zu erstellen. Eine Fortschreibung erfolgt, soweit Sachanlässe es erfordern, jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren. Die	§ 6 Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans (1) Die Erarbeitung des Nationalparkplans wird durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe gemäß § 19 begleitet. (2) Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Stellen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Nationalparkverwaltung prüft diese Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem für Naturschutz zuständigen Ministerium zur Genehmigung vor. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. (3) Sofern der Nationalparkplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese nur mit Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgesetzt (§ 8 Absatz 3). (4) Eine Fortschreibung des Nationalparkplans erfolgt, soweit Sachanlässe es erfordern. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung des Nationalparkplans gelten auch für dessen Änderung und Fortschreibung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung des Nationalparkplans gelten auch für dessen Änderung und Fortschreibung.	(5) Im Falle einer wesentlichen Erweiterung des Nationalparks erfolgt die Aufstellung eines Teil-Nationalparkplans für das Erweiterungsgebiet, soweit die Erweiterungsflächen nicht in einem angemessenen Zeitraum im Rahmen der Fortschreibung des Nationalparkplans berücksichtigt werden können.
§ 7 Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung (1) Die Landschaftsplanung der Städteregion Aachen und der Kreise Düren und Euskirchen sowie die Planungshoheit der Städte und Gemeinden Heimbach, Nideggen, Monschau, Simmerath und Schleiden bleiben unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen. (2) Die Abgrenzung des Nationalparks ist nachrichtlich in den jeweiligen Landschaftsplänen der Kreise darzustellen.	§ 7 Landschaftsplanung (1) Die Landschaftsplanung der Städteregion Aachen und der Kreise Düren und Euskirchen sowie die Planungshoheit der beleagerten Städte und Gemeinden bleiben unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen dieser Verordnung nicht widersprechen. (2) Die Abgrenzung des Nationalparks ist nachrichtlich in den jeweiligen Landschaftsplänen der Kreise darzustellen.
§ 8 Maßnahmenplan (1) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans in einem Maßnahmenplan jährlich die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und stellt diese der Nationalparkarbeitsgruppe (§ 20) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können. (2) Soweit durch Maßnahmen des Maßnahmenplans die Schutzvorschriften des § 42 des Landesnaturschutzgesetzes berührt werden, ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Im Rahmen der jährlichen Maßnahmenplanung erteilt die zuständige untere Naturschutzbehörde die nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes erforderlichen Ausnahmen. Einer Verpflichtung nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes bedarf es nur, wenn die Funktionen des Naturschutzes in der Gesamtbilanz verschlechtert werden.	§ 8 Maßnahmenplan (1) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans in einem Maßnahmenplan jährlich die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen, und stellt diese der Nationalpark-Arbeitsgruppe (§ 19) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können. (2) Soweit durch Maßnahmen des Maßnahmenplans die Schutzvorschriften des § 42 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes berührt werden, ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(3) Sofern der Maßnahmenplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese gemäß § 6 Abs. 3 nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.	(3) Sofern der Maßnahmenplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese nur bei Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin beziehungsweise des jeweiligen Grundeigentümers umgesetzt.
§ 9 Jagd und Wildbestandsregulierung (1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden. (2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden gemäß § 20 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung durch die oberste Jagdbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.	§ 9 Jagd und Wildtiermanagement (1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalenwildbestand sowie invasive, die Schutzziele des Nationalparks gefährdende gebietsfremde Arten können unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks im Rahmen des Wildtiermanagements reguliert werden. (2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden gemäß § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997, S. 56), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die oberste Jagdbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.
§ 10 Naturerleben und Erholung Im Nationalpark soll in geeigneten Bereichen die Eigenart und Schönheit der Natur für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Nationalpark fördert naturschonende Formen der Erholung und Muße. Die Erschließung hierfür soll der Lenkung der Besucherinnen und Besucher dienen.	§ 10 Naturerleben und Erholung Im Nationalpark sollen in geeigneten Bereichen die Besonderheiten der Natur und insbesondere der ungesteuerten Naturdynamiken für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Nationalpark fördert naturschonende Formen der Erholung. Die Erschließung hierfür soll der Lenkung der Besucherinnen und Besucher dienen. Die für die Erholungsnutzung freigegebenen Wege sowie deren Nutzungseinschränkungen im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus dem in § 5 beschriebenen Wegeplan.
§ 11 Wissenschaft und Forschung (1) Wissenschaftliche Untersuchungen werden von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder koordiniert, um insbesondere	§ 11 Wissenschaft und Forschung (1) Wissenschaftliche Untersuchungen werden von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder koordiniert, um insbesondere

Bisherige Fassung	Neue Fassung
1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf großer Fläche zu erkunden (z.B. allgemeines Gebietsmonitoring) und Grundlagen für die internationale Dokumentation von Umweltveränderungen zu liefern, 2. Erkenntnisse für den Naturschutz, den Prozessschutz und über menschliche Eingriffe in natürlichen Bereichen und über die Entwicklung von Offenlandbiotopen zu liefern, 3. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern. Unberührt bleibt das durch die LÖBF koordinierte Monitoring im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie. (2) Geländeerhebungen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen der Zulassung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Auf die Unterrichtungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen. Befugnisse aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.	1. Erkenntnisse über natürliche Dynamiken von Ökosystemen zu gewinnen, 2. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf großer Fläche zu erforschen und Grundlagen für die Dokumentation von Umweltveränderungen zu erhalten, 3. Erkenntnisse für den Naturschutz und über menschliche Eingriffe in natürlichen Bereichen sowie über die Entwicklung von Offenlandbiotopen zu liefern, 4. Erkenntnisse zur natürlichen Walddynamik für den Naturschutz und die forstliche Praxis zu liefern oder 5. durch sozio-ökonomische Untersuchungen die Lenkung der Besucherinnen und Besucher sowie die Entwicklung von Angeboten zum Naturerleben, zur Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Unberührt bleibt das durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) koordinierte Monitoring im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. (2) Geländeerhebungen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen der Zulassung durch die Nationalparkverwaltung. Befugnisse aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.
§ 12 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit (1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, Verständnis für die Aufgaben und das Anliegen des Nationalparks zu schaffen und einen allgemeinen Beitrag zur Bildung zu leisten. (2) Die Informations- und Bildungsarbeit soll dazu beitragen, den Zweck des Nationalparks zu verwirklichen, Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes zu vermitteln. Die Arbeiten im Nationalpark,	§ 12 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit Die Informations- und Bildungsarbeit soll das Verständnis für die Ziele des Nationalparks und für den Schutz natürlicher Dynamiken fördern und die Besonderheiten und Phänomene der Wildnisentwicklung verdeutlichen. Damit leistet sie einen Beitrag zur Umweltbildung und zu einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Weiterhin soll die Informations- und Bildungsarbeit für die bestehenden Schutzbestimmungen sensibilisieren, die Akzeptanz des Nationalparks in der Region fördern und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes vermitteln. Die Arbeiten im

Bisherige Fassung	Neue Fassung
einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.	Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.
§ 13 Nationalparkzentrum Das Nationalparkzentrum soll im Bereich der Burg Vogelsang errichtet werden.	
Abschnitt III Schutzvorschriften	Abschnitt 3 Schutzvorschriften
§ 14 Verbote (1) In dem Nationalpark sind nach Maßgabe des Absatzes 2, soweit in § 16 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. (2) In dem geschützten Gebiet ist es verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, Straßen, Wege, Reitwege, Loipen oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern , 2. Warenautomaten, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen, 3. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherinformation gemäß Nationalparkplan dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, 4. Veränderungen der Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,	§ 13 Verbote (1) Im Nationalpark sind, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Straßen, Wege, Leitungen, Reitwege, Loipen oder sonstige Verkehrsanlagen unabhängig von deren baurechtlichen Genehmigungsbedarf zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, 2. Warenautomaten, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen, 3. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Information der Besucherinnen und Besucher gemäß Nationalparkplan dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
5. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, 6. Grünland und Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen, 7. Baumschulen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisikulturen anzulegen oder zu erweitern, 8. an Felsen zu klettern, Veränderungen der Felsoberfläche einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen, sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen, 9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, 10. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder andere Haustiere frei laufen zu lassen, 11. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern, 12. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen, gekennzeichneten Wege und Plätze zu betreten oder mit Fahrzeugen oder Gespannen aller Art zu befahren, 13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, 14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern, 15. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen oder zu erweitern, 16. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht einem in den §§ 10 bis 12 beschriebenen Zweck dienen oder dem in § 3 aufgeführten Schutzzweck zuwider laufen, 17. die Ruhe des Schutzgebietes durch Lärm oder auf eine andere Weise zu beeinträchtigen, 18. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, 19. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen, 20. an allen Gewässern zu angeln oder fischereiliche Nutzung zu betreiben,	4. Veränderungen der Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen und Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, 5. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere, den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, 6. Grünland und Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen, 7. Baumschulen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisikulturen anzulegen oder zu erweitern, 8. an Felsen zu klettern, Veränderungen der Felsoberfläche einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen, 9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu grillen oder zu rauchen, 10. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder andere Haustiere frei laufen zu lassen, 11. Pferde außerhalb der markierten Reitwanderwege zu reiten, 12. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern, 13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen, gekennzeichneten Wege und Plätze entgegen dem festgelegten Wegeplan zu betreten oder mit Fahrzeugen oder Gespannen aller Art zu befahren, 14. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, 15. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern, 16. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen oder zu erweitern, 17. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht einem in den §§ 10 bis 12 beschriebenen Zweck dienen oder dem in § 3 aufgeführten Schutzzweck zuwiderlaufen, 18. die Ruhe des Schutzgebietes durch Lärm oder auf eine andere Weise zu beeinträchtigen, 19. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
21. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, den Eisport zu betreiben oder mit Booten im Sinne des Gemeingebrauchs gemäß § 33 Landeswassergesetz NRW zu fahren, 22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, 23. Pflanzen aller Art sowie Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden, 24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, 25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, 26. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition abzubrennen oder abzuschießen mit Ausnahme der jährlichen Höhenfeuerwerke in Rurberg und Woffelsbach, 27. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Kalk auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen, 28. gewerbliche Tätigkeiten aufzunehmen, 29. Flächen innerhalb der Prozessschutzzone zu bewirtschaften. (3) Darüber hinaus ist jede weitere Nutzung oder andere menschliche Einflussnahme, insbesondere durch sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt, sofern und soweit sich aus dem Nationalparkplan (§ 4) nichts anderes ergibt.	20. an Gewässern zu angeln oder fischereiliche Nutzung zu betreiben, 21. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, den Eisport zu betreiben oder mit Booten zu fahren, 22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, 23. Pflanzen sowie Pilze abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden, 24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, 25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, 26. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition abzubrennen oder abzuschießen mit Ausnahme der jährlichen Höhenfeuerwerke in Rurberg und Woffelsbach, 27. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Kalk auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen, 28. gewerbliche Tätigkeiten aufzunehmen oder auszuüben oder 29. Flächen innerhalb der Naturdynamikzone zu bewirtschaften. (3) Darüber hinaus ist jede weitere Nutzung oder andere menschliche Einflussnahme, insbesondere durch sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt, sofern und soweit sich aus dem Nationalparkplan (§ 4) nichts anderes ergibt.
§ 15 Betretungsrecht, Gefahren	§ 14 Betretungsrecht, Gefahren

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Das Betreten und Befahren des Nationalparks erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Gefahren können ergeben sich abseits der ausgewiesenen Wege aus nicht beseitigten Kampfmitteln ergeben, weshalb die Nationalparkverwaltung gehalten ist, die Planung und Durchführung von Bodeneingriffen mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen. (2) Der Nationalpark darf nur auf den öffentlichen Straßen und auf den gekennzeichneten Wegen und Plätzen betreten oder befahren werden; dasselbe gilt für das Reiten. (3) Bis zur förmlichen Rückgabe (§ 16 Nr. 1) des militärisch genutzten Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen darf der Truppenübungsplatz unabhängig von dem verfolgten Zweck nur mit Zustimmung der belgischen Streitkräfte und gegebenenfalls unter Einhaltung der von diesen getroffenen Auflagen betreten werden. § 16 Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 14 bleiben: 1. die maximal bis zum 31. Dezember 2005 bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung einschließlich der damit verbundenen forstlichen und landwirtschaftlichen Geländebetreuung sowie die Ausübung sonstiger Rechte bis zur förmlichen Rückgabe und völkerrechtlichen Überlassung des Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen nach Artikel 48 ZA NTS (dies gilt auch für Maßnahmen zur Beräumung und Beseitigung von Gefahrenstellen), 2. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; hierzu zählen auch bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 63 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),	(1) Das Betreten und Befahren des Nationalparks erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Gefahren können sich abseits der ausgewiesenen Wege insbesondere aus nicht beseitigten Kampfmitteln ergeben. (2) Der Nationalpark darf nur auf den öffentlichen Straßen und auf den für die jeweilige Nutzergruppe gekennzeichneten Wegen und Plätzen gemäß Wegeplan betreten, befahren oder zum Reiten genutzt werden.
§ 15 Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen Folgende Handlungen und Tätigkeiten sind zulässig: 1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; hierzu zählen auch bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des	§ 15 Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen Folgende Handlungen und Tätigkeiten sind zulässig: 1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; hierzu zählen auch bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des

Bisherige Fassung	Neue Fassung
3. die Jagdausübung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 9 dieser Verordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LJG-NRW sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Jagdausübung auf den verpachteten oder abgegliederten Flächen im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz bis zum Auslaufen der Verträge sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 LJG-NRW, 4. die für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Talsperrenanlagen notwendigen Maßnahmen, 5. die Zugänglichkeit, Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, sowie die Fließgewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu genehmigenden Unterhaltungsplans, 6. unaufschiebbare Maßnahmen der Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen Fachbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen, 7. die von den unteren Naturschutzbehörden angeordneten oder im Rahmen des Nationalparkplans abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, Waldumbau-, Optimierungs-, Bau- oder Erschließungsmaßnahmen,	Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. die Jagdausübung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 9 dieser Verordnung in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Jagdausübung auf den abgegliederten Flächen im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 25 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, 3. die für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Talsperrenanlagen notwendigen Maßnahmen, 4. die Zugänglichkeit, Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege und Leitungen sowie die Fließgewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu genehmigenden Unterhaltungsplans, 5. unaufschiebbare Maßnahmen der Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen Fachbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen, 6. die von den unteren Naturschutzbehörden angeordneten oder im Rahmen des Nationalpark- und Maßnahmenplans abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, Waldumbau-, Optimierungs-, Bau- oder Erschließungsmaßnahmen sowie wissenschaftlichen Untersuchungs- und Forschungstätigkeiten, 7. die Durchführung von Traditionsveranstaltungen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung Eifel,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
8. das Betreten des Nationalparks auch außerhalb der gekennzeichneten Wege durch Mitarbeiter/innen der zuständigen Stellen sowie von diesen ermächtigte Personen, 9. die fischereiliche Nutzung im Bereich des Urftarms des Obersees, 10. die Schifffahrt auf dem Obersee und die geplante Fährverbindung auf dem Urftsee, 11. die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gastronomischen Einrichtung auf der Urftseestaumauer, 12. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung. Sie werden dokumentiert und angezeigt.	8. das Betreten des Nationalparks auch außerhalb der gekennzeichneten Wege durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stellen sowie durch von diesen ermächtigte Personen, 9. die fischereiliche Nutzung im Bereich des Urftarms des Obersees, 10. die Schifffahrt auf dem Obersee, 11. die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gastronomischen Einrichtung an der Staumauer der Urfttalsperre oder 12. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung.
§ 17 Befreiungen Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 36 Absatz 3 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes Antrag auf Befreiung nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	§ 16 Befreiungen Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Nationalparkverwaltung aufgrund des § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, erteilen. Vor einer beabsichtigten Befreiungserteilung ist den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist der Nationalparkverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Abschnitt IV Organisation	Abschnitt 4 Organisation
§ 18 Nationalparkverwaltung (1) Die Nationalparkverwaltung obliegt dem Nationalparkforstamt Eifel. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:	§ 17 Nationalparkverwaltung (1) Die Nationalparkverwaltung obliegt dem LANUK mit dem in § 2 Absatz 5 des LANUV-Einrichtungsgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, übertragene Aufgabenbereich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
1. Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (§ 4) einschließlich des Wegeplans (§ 5) und des jährlichen Maßnahmenplans (§ 8), 2. Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks und seiner Einrichtungen, 3. Durchführung und Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt, 4. wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe und Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben (§ 11), 5. Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 12), 6. Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs, 7. Durchführung von Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden und dem Nationalparkplan entsprechen. (2) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung über alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, zu unterrichten, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung ihrerseits unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. (3) Die Bezirksregierung Köln koordiniert die Zusammenarbeit der für das Gebiet des Nationalparks zuständigen ihr nachgeordneten Behörden im Hinblick auf die besonderen Belange des Nationalparks.	1. Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (§ 4) einschließlich des Wegeplans (§ 5) und des jährlichen Maßnahmenplans (§ 8), 2. Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks und seiner Einrichtungen, 3. Durchführung und Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zur Ermöglichung natürlicher Dynamiken und zum Schutz und zur Pflege der gebietsheimischen Pflanzen- und Tierwelt, 4. wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe und Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben (§ 11), 5. Wahrnehmung der Bildungsaufgaben und der Öffentlichkeitsarbeit (§ 12) für den Nationalpark und 6. Regelung des Besucherinnen- und Besucherverkehrs. (2) Aufgrund der Gefahren durch nicht beseitigte Kampfmittel ist die Nationalparkverwaltung gehalten, die Planung und Durchführung von Bodeneingriffen mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen. (3) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung über alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, zu unterrichten, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung ihrerseits unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. (4) Die Bezirksregierung Köln koordiniert die Zusammenarbeit der für das Gebiet des Nationalparks zuständigen, ihr nachgeordneten Behörden im Hinblick auf die besonderen Belange des Nationalparks.
§ 19 Kommunalen Nationalparkausschuss (1) Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:	§ 18 Kommunalen Nationalparkausschuss (1) Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Kommunalen Nationalparkausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
- dem/der Regierungspräsidenten/Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Köln, - dem Städteregionsrat / der Städteregionsrätin der Städteregion Aachen, - den Landräten/Landrätinnen der Kreise Euskirchen und Düren, - den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Städte und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath und - dem Vorstandsvorsitzenden des Wasserverbandes Eifel-Rur. Für jedes Mitglied wird ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin bestellt. (2) Der Kommunale Nationalparkausschuss hat in Grundsatzfragen - das sind insbesondere alle Fragen die den Nationalparkplan einschließlich des Wegeplans und des Maßnahmenplans betreffen - und langfristigen Planungen ein Vetorecht. Soweit keine Übereinstimmung mit der Nationalpark-Arbeitsgruppe und der Nationalparkverwaltung hergestellt werden kann, entscheidet unter Beachtung des Schutzzwecks (§ 3) das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den betroffenen Ressorts nach pflichtgemäßem Ermessen. (3) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet den kommunalen Nationalparkausschuss zweimal jährlich über alle Planungen und Maßnahmen.	1. der Regierungspräsidentin beziehungsweise dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Köln, 2. der Städteregionsrätin beziehungsweise dem Städteregionsrat der Städteregion Aachen, 3. den Landrätinnen beziehungsweise Landräten der Kreise Euskirchen und Düren, 4. den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath sowie 5. der beziehungsweise dem Vorstandsvorsitzenden des Wasserverbandes Eifel-Rur. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter bestellt. (2) Der Kommunale Nationalparkausschuss hat in Grundsatzfragen und bei langfristigen Planungen ein Vetorecht. Hierzu gehören insbesondere der Nationalparkplan einschließlich des Wegeplans und des Maßnahmenplans. Soweit keine Übereinstimmung zwischen dem kommunalen Nationalparkausschuss und der Nationalparkverwaltung hergestellt werden kann, entscheidet unter Beachtung des Schutzzwecks (§ 3) das für Naturschutz zuständige Ministerium im Benehmen mit den betroffenen Ressorts nach pflichtgemäßem Ermessen. (3) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet den kommunalen Nationalparkausschuss mindestens einmal jährlich über alle Planungen und Maßnahmen und unterstützt die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der Aufgaben. (4) Der Vorsitz des kommunalen Nationalparkausschusses wird im zweijährigen Turnus von einer Bürgermeisterin beziehungsweise einem Bürgermeister der in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 genannten Städte und Gemeinden wahrgenommen.
§ 20 Nationalpark-Arbeitsgruppe	§ 19 Nationalpark-Arbeitsgruppe

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin - der Bezirksregierung Köln als höherer Naturschutzbehörde, - der Kreise Euskirchen und Düren sowie der Städteregion Aachen als unteren Naturschutzbehörden, - des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), - der obersten Jagdbehörde, - der höheren Forstbehörde, - der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen, - der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Region, - des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V., - des Nationalpark-Beirates (§ 21), - der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion), - der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung, - der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturflege, - des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien, - aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen, - aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen, - des Eifelvereins e.V., - aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände, - der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG),	(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 18) sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter 1. der Bezirksregierung Köln als höherer Naturschutzbehörde, 2. der Kreise Euskirchen und Düren sowie der Städteregion Aachen als untere Naturschutzbehörden, 3. der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung Nordrhein-Westfalen, 4. der obersten Jagdbehörde, 5. der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 6. der Regionalforstämter Hocheifel-Zülpicher Börde und Rureifel-Jülicher Börde, 7. der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen und Düren sowie der Städteregion Aachen, 8. der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes, 9. des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V., 10. des Nationalpark-Beirates, soweit dieser nach § 20 berufen ist, 11. der zuständigen Dienststelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 12. der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturflege, 13. des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel, 14. aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen, 15. aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen, 16. des Eifelvereins e.V., 17. aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände, 18. der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH und

Bisherige Fassung	Neue Fassung
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. (2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen. (3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.	19. des für Naturschutz zuständigen Bundesministeriums. (2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen. (3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt der Leiterin beziehungsweise dem Leiter der Nationalparkverwaltung.
§ 21 Nationalpark-Beirat Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung kann zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein wissenschaftlicher Beirat vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden. Den Vorsitz des Beirates führt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder ein/eine von ihm bestellte/r Vertreter/Vertreterin.	§ 20 Nationalpark-Beirat Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung kann zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein wissenschaftlicher Beirat vom für Naturschutz zuständigen Ministerium berufen werden. Den Vorsitz des Beirates führt das für Naturschutz zuständige Ministerium oder eine von ihm bestellte Vertreterin beziehungsweise ein von ihm bestellter Vertreter.
§ 22 Nationalparkort (1) Den Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 wird mit In-Kraft-Treten der Verordnung das Gütesiegel "Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde" (Nationalparkort) verliehen. (2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kann weiteren Gebietskörperschaften auf Antrag das Gütesiegel "Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde" (Nationalparkort) verleihen.	§ 21 Nationalparkort (1) Den Gebietskörperschaften gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung das Gütesiegel „Nationalparkkreis, -städteregion, -stadt oder -gemeinde" (Nationalparkort) verliehen. (2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann weiteren Gebietskörperschaften auf Antrag das Gütesiegel „Nationalparkkreis, -städteregion, -stadt oder -gemeinde" (Nationalparkort) verleihen.
Abschnitt V Bußgeldbestimmungen	Abschnitt 5 Bußgeldbestimmungen
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Nach § 78 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. (3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Nach § 78 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. (3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
VI. Abschnitt Schlussvorschriften	Abschnitt 6 Schlussvorschrift
§ 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.	§ 23 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Hinweis Wiederherstellung des Verordnungsranges (Artikel 121 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351)) Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.	
Anlage 1 Nationalparkkarte Anlage 2 Flurstücksverzeichnis Anlage 3 FFH-Gebiete	Anlage 1 Nationalparkkarte (zu § 2 Absatz 1) Anlage 2 Flurstücksverzeichnis (zu § 2 Absatz 1) Anlage 3 Umsetzung NATURA 2000 im Nationalpark Eifel (zu § 3)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Anlage 4 Naturerleben im Nationalpark Eifel – Eckpunkte für das touristische Angebot (Karte) Anlage 5 Naturerleben im Nationalpark Eifel – Eckpunkte für das touristische Angebot (Text)	



DER LANDRAT

**Amt für Kreisentwicklung und -planung,
Wirtschaftsförderung und Tourismus**

Dienstgebäude

Bismarckstraße 16, Düren

Zimmer-Nr. 620 (Haus B)

Auskunft

J. Brian Schreck

Fon 0 24 21.22-10 60 122

Fax 0 24 21.22-18 15 58

j.schreck@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren, 52348 Düren

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 51
50606 Köln

Ihr Zeichen

-

Ihre Nachricht vom

19.06.2026

Mein Zeichen

51.10.05/26-009

Datum

11.09.2026

Beteiligungsverfahren zur Verordnung über die Neuordnung und Erweiterung des Nationalparks Eifel vom 19.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Düren begrüßt die vorliegende Aktualisierung der Nationalpark-Verordnung sowie die Erweiterung des Einzugsgebietes des Nationalparks Eifel ausdrücklich. Der Nationalpark Eifel stellt ein bedeutendes und wertvolles Naturerbe dar, das für den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher Lebens- und Erholungsräume, die Sicherung der biologischen Vielfalt sowie die nachhaltige Regionalentwicklung von herausragender Bedeutung ist.

Gegenstand der vorliegenden Unterlagen ist die Aktualisierung der Nationalpark-Verordnung Eifel sowie die Integration weiterer Flächen in den Nationalpark. Hierzu wurden die Nationalparkkarte, eine Karte der Änderungsbereiche, die Begründung, eine Synopse sowie der Entwurf der Satzung vorgelegt.

Die Nationalpark-Verordnung (NP-VO) vom 17.12.2003 soll geändert und an die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Entwicklungen angepasst werden. Diese Anpassung wird seitens des Kreises Düren ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Im Rahmen der Sitzung der Nationalpark-Arbeitsgruppe im Frühjahr dieses Jahres wurde dieses Vorhaben durch die Nationalparkverwaltung bereits angekündigt. Den beteiligten Kreisen wurde ein erster Entwurf der überarbeiteten Nationalpark-Verordnung mit der Bitte um Prüfung, Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Anregungen zur Verfügung gestellt.

Die Anregungen des Kreises Düren wurden seinerzeit im Rahmen einer Videokonferenz mit der Nationalparkleitung und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Landrat eingebracht.

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

UST-ID: DE122278502

Sparkasse Düren

IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

Nach Prüfung des nunmehr vorliegenden Entwurfs der Nationalpark-Verordnung wird festgestellt, dass die vom Kreis Düren vorgetragenen Anregungen teilweise berücksichtigt wurden.

Für das nun vorliegende Beteiligungsverfahren im Zeitraum vom 22.06.26 – 11.09.2026 wurden verwaltungsseitig das Sachgebiet Kreisentwicklung und -planung, das Umweltamt, das Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung sowie die Stabsstelle für Klimaschutz und Mobilität beteiligt.

Hinsichtlich des vorgenannten Sachverhalts hat das Umweltamt des Kreises Düren die folgende Stellungnahme abgegeben:

- **Wasserwirtschaft**

Auskunft erteilt: Frau Münchow, Tel. 02421.22-10 66 11 3:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind nachfolgende Belange zu beachten:

1. Verordnung

§ 13 der Verordnung enthält eine Auflistung von verbotenen Handlungen im Nationalpark. Hierzu zählen u.a. die Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen i.S.d. § 2 Landesbauordnung NRW (vgl. § 13 Punkt 2), Veränderungen der Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen [...] (§ 13 Punkt 4), Maßnahmen zur Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen (vgl. § 13 Punkt 5) sowie an Gewässern zu angeln oder fischereiliche Nutzungen zu betreiben (vgl. § 13 Punkt 20).

Hiervon nicht betroffen sind zulässige Handlungen nach § 15 der Nationalparkverordnung. Hierzu zählen u.a. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen [...], bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes [...] und des Landeswassergesetzes (vgl. § 15 Punkt 1), die für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Talsperrenanlagen notwendigen Maßnahmen (vgl. § 15 Punkt 3) sowie die Zugänglichkeit, Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege und Leitungen sowie die Gewässerunterhaltung auf Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu genehmigenden Unterhaltungsplänen (vgl. § 15 Punkt 4).

Es wird davon ausgegangen, dass neben Maßnahmen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung und ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auch etwaige Maßnahmen im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren (z.B. Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz) weiterhin durchgeführt werden können oder einen Befreiungstatbestand darstellen.

An bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen müssen alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und ggf. der Beseitigung weiterhin möglich sein. Zudem müssen Neuerteilungen wasserwirtschaftlicher Genehmigungen/Erlaubnisse nach Fristablauf einer bestehenden Erlaubnis weiterhin möglich sein (z.B. Muldenversickerung, Kleinkläranlagen).

Zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen zählen – unabhängig vom Vorkommen innerhalb des Nationalparks Eifel – u.a.:

- Trinkwasserversorgung:
Anlagen, Leitungen, Bohrungen, Einleitungen

- Abwasserbeseitigung:
Kläranlagen, Kleinkläranlagen, Abflusslose Gruben, Rückhaltebecken, Leitungen, Einleitungen
- Anlagen an Fließgewässern und stehenden Gewässern:
bauliche Anlagen, Leitungen, baugenehmigungsfreie Anlagen wie z.B. Treppen, Stege, kleine Brücken, Zäune etc.; Standort am Gewässer, Parallelverlauf, Zuführung und Ableitung, Kreuzungen
- Hochwasserschutzanlagen:
Dämme/Verwallungen/Aufschüttungen, Hochwasserrückhaltebecken, Leitungen, bauliche Anlagen und baugenehmigungsfreie Anlagen wie z.B. Ablaufbauwerke, Brücken, Treppen, Pegel, Rechen, Absperrgitter etc.
- Wassernutzungen:
Einleitungen, Ableitungen, Stau, Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen, Stützung von Feuchtgebieten oder Fischteichen, Geothermie
- Wasserkraftanlagen:
Aufstau, Querbauwerke, Fischauf-/abstieg, Umlaufgerinne, Ableitungen, Einleitungen, Rechen, bauliche Anlagen und baugenehmigungsfreie Anlagen: Betriebsgebäude, Treppen, Rechen, Absperrgitter etc.

Es wird davon ausgegangen, dass alle (notwendigen) Maßnahmen an bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen unter die zulässigen Handlungen fallen.

Im Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wurden Grundsätze und Ziele zum Hochwasserschutz und zu Überschwemmungsgebieten ergänzt. Gemäß Ziel 7.2-3 und Ziel 7.3.2 des v.g. Entwurfs dürfen regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur sowie Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme gilt u.a. für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Auf Ebene des Regionalplans sind Flächen des Nationalparks als Bereiche für den Schutz der Natur bzw. als Waldbereiche ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass nach Rechtskraft der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Nationalparkflächen im Sinne der v.g. Ziele 7.2-3 und 7.3-2 ermöglicht wird bzw. einen Befreiungstatbestand darstellt. Im Hinblick auf den Klimawandel und den Hochwasserschutz wird angeregt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Formulierung in die Verordnung des Nationalparks (z.B. § 15) zu integrieren.

2. Rücknahme von Flächen:

Gegen die Rücknahme von Flächen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3. Neuausweisung von Flächen:

Im Kreisgebiet Düren werden einige Flächen in den Nationalpark integriert.

Im Bereich der neu ausgewiesenen Flächen befinden sich gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Hürtgenwald die Regenüberlaufbecken (RÜB) Schüllbach und Rosbach. Die

Zuständigkeit für Regen-überlaufbecken liegt bei der Bezirksregierung Köln. Die RÜBs werden vom Wasserverband Eifel-Rur betrieben.

Zudem befindet sich im Bereich nördlich von Zweifallshammer eine abflusslose Grube innerhalb der Erweiterungsflächen. Es wird davon ausgegangen, dass der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen weiterhin gewährleistet ist.

Der Nationalparkplan u.a. mit Zielen und Maßnahmen, Zonierungskarte sowie Wegeplan liegen noch nicht vor. Es wird gebeten, die Untere Wasserbehörde des Kreises Düren im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu beteiligen.

Innerhalb der neu ausgewiesenen Flächen befinden sich teilweise Fließgewässer (u.a. Odenbach, Kaldenbach, Resbach, Kall, Schüllbach, Schafsbach, Steinbach, Sollerbach, Drovenbach). Zudem werden an Fließgewässer angrenzende Flächen (Gewässerrandstreifen) in den Nationalpark integriert.

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen 5 m breit (vgl. § 38 Abs. 3 WHG).

Das ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Kall ist zu beachten.

Bei der späteren Aufstellung des Nationalparkplans ist Folgendes zu beachten: Bei der Planung biotopoptimierender und -gestaltender Maßnahmen, die wasserwirtschaftlich relevant sind (z.B. Maßnahmen an Überflutungsflächen oder an stehenden Gewässern, Maßnahmen im Gewässerrandstreifen, Veränderungen im Wasserhaushalt z.B. Verlegung von Einleitungen, Verschließen von Gräben etc.), sowie bei der Planung eines Renaturierungskonzeptes für Bach- und Flussauen ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren vorzunehmen und ggf. entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen. Bei den Planungen ist u.a. die EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

Es wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern bauliche Maßnahmen an Fließgewässern wie z.B. die Errichtung oder Erneuerung von Brücken, Durchlässen, Infotafeln etc. geplant sind, ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren vorzunehmen und eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

- **Bodenschutz**

Auskunft erteilt: Frau Häner, Tel. 02421.22-10 66 22 4;

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Die neuen ausgewiesenen Flächen des Nationalparks umfassen auch Bereiche mit dokumentierten Altablagerungen/ Altstandorten. Derzeit besteht kein konkreter Altlastenverdacht. Für die im Nationalpark gelegenen Altablagerungen und Altstandorte ist sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Untersuchungs-, Überwachungs- und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt durchgeführt werden können.

- **Natur und Landschaft**

Auskunft erteilt: Herr Gerhards, Tel. 02421.22-10 66 31 0;

Im Rahmen der Offenlage werden seitens der unteren Naturschutzbehörde noch folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1. Verordnung

Zu § 7) (NP-Erweiterungsflächen Verhältnis Landschaftsplanung)

Gemäß der Feststellung unter Abs. 1 bleiben die betroffenen Landschaftspläne von den Regelungen der NP-VO unberührt, soweit sie den Darstellungen und Festsetzungen der NP-VO nicht widersprechen.

Da im LP 3 „Kreuzau/Nideggen“, LP 7 „Hürtgenwald“ sowie im LP 6 „Heimbach“ große Bereiche der NP-Erweiterung als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind, sind Widersprüche zu den sehr viel strengerer Regelungen der NP-VO nach Auffassung des Kreises Düren sozusagen vorprogrammiert. In den betroffenen Naturschutzgebieten (z.B. NSG 2.1-7 „Kalltal und Nebentäler“ im LP 7) ist die „Widerspruchswahrscheinlichkeit“ zwar weit geringer, dennoch wären nach Auffassung des Kreises Düren im Falle späterer Projekte bzw. Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen, Leitungen o.a.) auch Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes notwendig. Darüber hinaus suggerieren die Schutzgebietsfestsetzungen des LP in Bereichen des Nationalparks auch eine Verantwortlichkeit des Kreises Düren, die faktisch vollständig auf die NP-Verwaltung übergeht.

Auch wird eine „Doppelausweisung“ von Flächen als NP und gleichzeitig LSG oder NSG als nicht sinnvoll erachtet.

Der Kreis Düren kündigt daher jetzt schon an, dass er in zukünftigen Änderungsverfahren der Landschaftspläne auch die Abgrenzung der entsprechenden Schutzgebiete an die NP-Kulisse anpassen wird und diese Bereiche – analog der bisherigen Vorgehensweise – entsprechend aus den Festsetzungen des LP entlässt.

Im gleichen Zug werden natürlich dann auch die Flächen, die aus dem Nationalpark entlassen werden (sh. 2 Flächen bei Hergarten), nach Prüfung ggf. neu in die Schutzgebietskulisse des entsprechenden Landschaftsplanes aufgenommen.

Zu § 8) (Maßnahmenplan)

Der Kreis Düren regt an, Maßnahmen in geschützten Biotopen auch gem. § 30 BNatSchG, sofern sie Offenland betreffen, mit in den Einvernehmensvorbehalt der zuständigen unteren Naturschutzbehörden aufzunehmen:

- „Soweit durch Maßnahmen des Maßnahmenplans die Schutzvorschriften des § 42 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes sowie der Offenlandbiotope gem. § 30 Absatz 2 Nrn. 2., 3., 5. Und 7. berührt werden, ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen.“

Zu § 13) (Verbote)

Alleine schon aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes als „Sternenpark“ sollte in den Verbotskatalog auch die Neuerrichtung von nächtlichen Beleuchtungsanlagen aufgenommen werden. Dies kann z.B. unter § 13 Absatz 2 Nr. 1. erfolgen:

- „1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung In der jeweils geltenden Fassung Straßen, Wege, Leitungen, Reitwege, Loipen oder sonstige Verkehrsanlagen sowie *Beleuchtungsanlagen* unabhängig von deren baurechtlichen Genehmigungsbedarf zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,“

Zu § 16) (Befreiungen)

Der Kreis Düren weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass „Befreiungen“ im Sinne des § 67 BNatSchG grundsätzlich strengen rechtlichen Vorgaben unterliegen. So dürfen die Maßnahmen oder Projekte zum Zeitpunkt der Rechtskraft der VO noch nicht bekannt gewesen sein und müssen auch eine Atypik aufweisen.

Die bisherige Praxis des Nationalparkes, z.B. Geländeläufe im Geltungsbereich des NP regelmäßig über „Be-freiungen“ von den Verbotsvorschriften zu genehmigen, ist nach Auffassung des Kreises Düren nicht rechts-konform.

Für derartige Maßnahmen oder Projekte müssen nach Auffassung des Kreises Düren zumindest Ausnahmen erteilt werden können, die in Art und Umfang jedoch in der Verordnung festzustellen sind.

Der Kreis Düren hat im Übrigen eine Formulierung in den Landschaftsplänen bezüglich der Festsetzung der nicht betroffenen Tätigkeiten gewählt, die einvernehmlich abgestimmte, zugelassene Maßnahmen ausdrücklich von den Verbotssachverhalten ausschließt, „die den Schutzzweck des Gebietes NICHT beeinträchtigen“.

2. Nationalpark-Karte

In der Karte sind für den Kreis Düren große Bereiche nordwestlich von Zerkall bis Bergstein sowie auch das untere Kalltal neu in die Kulisse des NP aufgenommen.

Der Kreis Düren stellt fest, dass mit diesen Flächen neben den waldbestandenen Talhängen auch Grünlandbe-reiche aufgenommen sind, die zumeist innerhalb der Talauen der Bach- und Flussläufe liegen. Betroffen sind neben der Talaue des Kalltales z.B. folgende Bachläufe mit bachbegleitendem Grünland:

- Hasselsbach/Ischiastälchen
- Rosbach
- Schüllbach
- Fischbach
- Sollerbach
- Schlebach mit Kaltenbach
- Odenbach

Der Kreis Düren weist darauf hin, dass die noch vorhandenen Grünlandbereiche in diesen Bachtälern, die al-lesamt als NSG über den LP 3 und LP 7 festgesetzt sind, wichtige Offenland-Verbundstrukturen darstellen zwi-schen der Talaue des Rur- und Kalltalsystems und der Hochflächen bei Schmidt und Bergstein – was sich auch im Schutzzweck der jeweiligen NSG widerspiegelt.

Im Bereich der Nationalpark-Erweiterung liegen nach Kenntnis des Kreises Düren auch Projekt-Bereiche, in denen seitens der Biologischen Station Düren e.V. öffentliche Mittel für die ökologische Verbesserung und Aufwertung eingesetzt wurden (Life-Projekte). Auch auf diesen Flächen müssen die dort umgesetzten Pflege-ziele erhalten bleiben.

Im Vorgriff auf einen für die entsprechenden Erweiterungsflächen noch zu erarbeitenden Nationalpark-Plan sieht der Kreis Düren hier die Notwendigkeit, den Erhalt der Grünland- und Projektflächen entsprechend zu sichern und diese daher gem. § 2 Abs. 2 der NP-VO dauerhaft als „Pflegeflächen“ in die Zone III zu überführen. Derartige Dauer-Pflegeflächen sind in der aktuellen Nationalparkkarte in Gelb dargestellt.

Hingewiesen wird auch auf Vorkommen von standortfremden und invasiven Baumarten im Bereich des Hetzin-ger Waldes (vornehmlich Douglasie, Robinie und spätblühende Traubenkirsche). Eine Einbeziehung in die Pro-zessschutzzone ist aus Sicht des Kreises Düren erst dann sinnvoll, wenn die entsprechenden Gehölzarten so weit zurückgedrängt sind, dass sie die Ziele des Nationalparkes, einen ungestörten standortgerechten einhei-mischen Naturwald zu entwickeln, nicht mehr gefährden. Es wird daher empfohlen, die Waldbereiche bis zum Erreichen des Zielzustandes in die Zone II zu überführen.

Seitens der Fachbereiche **Immissionsschutz** (Auskunft erteilt: Herr Gormanns, Tel. 02421.22-10 66 22 7) sowie **Abgrabungen** (Auskunft erteilt: Herr Handels, Tel. 02421.22-10 66 21 8) bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

- **Tourismus**

Auskunft erteilt: Frau Sophia Eckerle, Tel. 02421.22-10 61 11 7:

Im Zuge möglicher Erweiterungen des Nationalparks Eifel ist der uneingeschränkte Bestandsschutz der bestehenden touristischen Infrastruktur sicherzustellen. Diese Nutzungen wurden aufgrund der bestehenden Restriktionen im heutigen Nationalpark in den nun vorgesehenen Erweiterungsflächen etabliert. Dies betrifft insbesondere das Wander-, Mountainbike- und Radwegenetz, das in seinem derzeitigen Umfang und seiner Funktionalität erhalten bleiben muss. Etwaige touristische Neuorientierungen oder naturschutzfachlich begründete Umlegungen von Wegeführungen dürfen nicht zu einer Verringerung des vorhandenen Streckennetzes oder zu einer Einschränkung der touristischen Nutzbarkeit führen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass aktuelle und zukünftige Entwicklungsplanungen, insbesondere die vorgesehenen Konzepte zum Aufbau eines Gravelbike-Netzes, weiterhin realisiert werden können und durch eine Nationalparkerweiterung nicht beeinträchtigt werden.

Für die Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Wege- und Routennetz sowie bei Überlegungen zu Anpassungen von Wegeführungen sind die betroffenen Fachakteure frühzeitig und verbindlich einzubinden. Hierzu zählt u.a. der Eifelverein, der über eine besondere fachliche Expertise und Bedeutung für die Wanderwegeplanung und -pflege verfügt. Die Beteiligung dieser Fachakteure ist bei allen entsprechenden Planungs- und Entscheidungsprozessen sicherzustellen.

Für allgemeine Rückfragen zum Verfahren steht Ihnen Herr Jan Brian Schreck vom Sachgebiet Kreisentwicklung und -planung als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei konkreten fachlichen und technischen Fragestellungen wenden Sie sich auch gerne unmittelbar an die in der Stellungnahme genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Mit freundlichem Gruß
gez.

Dr. Ralf Nolten

Beratungen des Beirates außerhalb von Beiratssitzungen

Sachverhalt:

An die untere Naturschutzbehörde (UNB) ist seitens einzelner Beiratsmitglieder die Bitte herangetragen worden, zu erläutern, auf welcher Grundlage Entscheidungen durch den Vorsitzenden (Dringlichkeitsentscheidungen) oder Entscheidungen über Stellungnahmen bei Beteiligungen in Bauleitplanverfahren im Rahmen der durchgeführten Arbeitskreissitzungen getroffen werden.

Gemäß § 70 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Gemäß dem folgendem Absatz 2 sind die Beiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören.

Zu den wichtigen Entscheidungen zählen Beteiligungen der UNB bei Bauleitplanverfahren und insbesondere bei Befreiungen. Für letztere kommt dem Beirat gemäß § 75 Absatz 1 LNatSchG (in Verbindung mit § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes) ein Widerspruchsrecht zu.

Üblicherweise erfolgt die Beteiligung des Beirats im Rahmen der vorzusehenden Beiratssitzungen, die jährlich sechsmal stattfinden und zum Ende des Vorjahres terminiert werden. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligungsfälle bei Bauleitplanverfahren und der zeitlichen Vorgaben zur Herbeiführung von Entscheidungen (wie insbesondere Befreiungen und Stellungnahmen) ist unter Umständen eine Beteiligung des Beirats in einer regulären Sitzung nicht möglich.

Bei zu erteilenden Befreiungen besteht gemäß § 70 Absatz 7 LNatSchG folgende gesetzliche Regelung: „Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.“ In diesen Fällen kann sich der Vorsitzende mit Beiratsmitgliedern beraten, die Entscheidung (sog. „Dringlichkeitsentscheidung“ oder „Vorsitzendenentscheidung“) trifft er jedoch **alleine**. Im Vorfeld der anstehenden Entscheidung werden alle Beiratsmitglieder von der UNB informiert und mit dem Vorsitzenden ein Termin vereinbart. In der jeweils folgenden Beiratssitzung berichtet der Vorsitzende über getroffene Entscheidungen.

Hinsichtlich der Beteiligung des Beirats in den Bauleitplanverfahren regelt § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren das Prozedere: „Im Hinblick auf die Vielzahl an Beteiligungsfällen in der Bauleitplanung bildet der Beirat jeweils einen Arbeitskreis, der gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung berät, wenn die Abgabe der Stellungnahme nicht zeitgerecht in einer regulären Beiratssitzung erfolgen kann. Vom Prozedere her werden alle Beiratsmitglieder über den vorliegenden Beteiligungsfall per E-Mail informiert und können mit einer Frist von 5 Werktagen nach dieser Information dem Beiratsvorsitzenden per E-Mail mitteilen, ob sie an einer Beratung im Arbeitskreis teilnehmen wollen. Der Beiratsvorsitzende stimmt mit den jeweiligen Mitgliedern und der UNB einen Termin in der UNB ab. In diesem Termin stimmen die anwesenden Arbeitskreismitglieder und der Vorsitzende **mehrheitlich** über die Abgabe einer Stellungnahme ab. Der Beirat wird in der nächsten Sitzung über entsprechende Beteiligungen unterrichtet.“